



Eltern-Selbsthilfe Wichelhaus e.V.

Wahner Str. 8 • 51143 Köln • Telefon 02203.88146
www.wichelhaus-online.de

Satzung der Eltern-Selbsthilfe WICHELHAUS e.V.

Köln, den 02. März 2011

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Eltern-Selbsthilfe WICHELHAUS e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Wahner Str. 8, 51143 Köln (Porz-Zündorf).
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt. Die Mitglieder werden nach aktiver und fördernder Mitgliedschaft differenziert.
- (2) Aktives Mitglied ist eine erziehungsberechtigte Person, deren Kind bzw. deren Kinder die Einrichtung besuchen und die für mindestens eines dieser Kinder eine Stimme in der Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. (5) vertritt. Alle anderen Vereinsmitglieder sind fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der nach Maßgabe der Geschäftsordnung über den Antrag entscheidet. Sofern mehrere erziehungsberechtigte Personen die Aufnahme in den Verein beantragen, erklären sie gegenüber dem Vorstand, wer von ihnen als aktives Mitglied ein oder mehrere Stimmen in der Mitgliederversammlung vertritt. Änderungen dieser Zuordnung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand. Die aktive Mitgliedschaft beginnt und endet mit der Betreuung des jeweiligen Kindes in der Einrichtung entsprechend den gegenüber der Stadt Köln erklärten An- und Abmeldeterminen. Nach dem Ausscheiden eines Kindes aus der Einrichtung wandelt sich eine aktive Mitgliedschaft vorbehaltlich einer Kündigung in eine fördernde Mitgliedschaft um.
- (5) Aktive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verein zum 31.7. und 31.12. eines Jahres kündigen. Die Kündigung muss bis zum 30.9. schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein verliert das aktive Vereinsmitglied den Anspruch auf Betreuung für eines oder mehrere seiner Kinder in der Einrichtung. Der Vorstand ist zur Abmeldung des Kindes bzw. der Kinder gegenüber der Stadt Köln zum Austrittstermin berechtigt. Eine aktive Mitgliedschaft endet ohne das es einer Kündigung bedarf mit Beginn der Schulpflicht für das betreute Kind. Die aktive Mitgliedschaft wechselt dann automatisch in eine passive Mitgliedschaft. Passive Mitgliedschaften können jederzeit zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung durch das Mitglied ist in besonderen Fällen möglich. Diese können sein – Wohnortwechsel, - Arbeitslosigkeit, - nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage, - grundlegende berufliche Veränderung der Eltern. Außerdem ist eine außerordentliche Kündigung zulässig, wenn der freiwerdende Betreuungsplatz ohne eine zeitliche Unterbrechung durch ein anderes Kind der gleichen Altersstruktur neu besetzt werden kann. Eine außerordentliche Kündigung wird wirksam, wenn sie durch den Vorstand geprüft wurde und dieser sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit den Beiträgen bzw. den zu leistenden Elternarbeiten gem. §5 im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Ein schwerer Verstoß gegen die Ziele des Vereins liegt beispielsweise dann vor, wenn das Mitglied im Umgang mit dem pädagogischen Team nicht die erforderliche Wertschätzung und den Respekt erkennen lässt, insbesondere, wenn es dem pädagogischen Team offen sein Vertrauen in die pädagogische Arbeit entzieht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben ein Mitspracherecht in Vereinsangelegenheiten und können vorbehaltlich Absatz 2 in vollem Umfang am Vereinsleben und insbesondere an Elternabenden partizipieren. Die Mitglieder zahlen Beiträge und leisten Elternarbeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Nur die aktiven Vereinsmitglieder haben jeweils eine oder mehrere Stimmen in der Mitgliederversammlung, beschließen über die Geschäftsordnung und sind zur Elternarbeit verpflichtet. Die Rechte und Pflichten eines aktiven Vereinsmitglieds sind einschließlich der zu zahlenden Beiträge proportional zur Zahl der durch das Mitglied vertretenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Falls ein Elternpaar eines Kindes oder mehrerer Kinder die Funktion gemäß Satz 2 wahrnimmt, so sind diese nur mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder haben bei Vorstandsentscheidungen eine gleichberechtigte Stimme. Die weitere Ressortverteilung und Vertretungsregelung regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sollen regelmäßig am ersten Elternabend im neuen Kindergartenjahr stattfinden. Bei vorzeitigem Ausscheiden nur eines Vorstandsmitglieds und Unterschreiten der Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiterführen.

- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können, längstens jedoch drei Monate.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die gleichzeitig in einem auf Dauer angelegten abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Sonstige Entscheidungen von außergewöhnlicher Tragweite für den Verein wie z.B. die Gründung oder Schließung von Gruppen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlusspunkte. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes vermerkt ist oder geltendes Recht anderes vorschreibt. Entscheidungen von außergewöhnlicher Tragweite für den Verein erfordern eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (5) Für jedes in der Einrichtung zur Betreuung aufgenommene Kind gibt es eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die durch eine erziehungsberechtigte Person als aktives Vereinsmitglied vertreten wird. Mehrstimmrechte eines Mitglieds für mehrere Kinder können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Stimmen eines aktiven Vereinsmitglieds für ein oder mehrere Kinder sind auf eine andere, für diese Kinder erziehungsberechtigte Person schriftlich übertragbar, sofern diese Person ebenfalls Vereinsmitglied ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen.

- (7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Die Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt und konkretisiert. Sie wird erstmalig durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Änderungen zur Geschäftsordnung können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen aller bei der Beschlussfassung vertretenen aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungsanträge zur Geschäftsordnung sind allen aktiven Vereinsmitgliedern vier Wochen vor der Beschlussfassung mit der schriftlichen Einladung durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (3) Für die Übertragung der Stimme zur Änderung der Geschäftsordnung findet § 8 (5) analog Anwendung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4-Mehrheit der Stimmen aller aktiven Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4-Mehrheit der Stimmen aller aktiven Mitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die mittelbare und

ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

* * *



Eltern-Selbsthilfe Wichelhaus e.V.
Wahner Str. 8 • 51143 Köln • Telefon 02203.88146
www.wichelhaus-online.de

Geschäftsordnung der Eltern-Selbsthilfe WICHELHAUS e.V.

Köln, den 8. Dezember 2008

§ 1 Bezug zur Satzung

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung der Eltern-Selbsthilfe WICHELHAUS e.V. gem. § 9 der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem pädagogischen Team über die Aufnahme neuer Mitglieder. Hierbei sind sowohl die Gruppenstruktur als auch die Mitarbeitsbereitschaft der Eltern in die Entscheidung mit einzubeziehen.
- (2) Der Leitung der Einrichtung ist Gelegenheit zu geben, aus pädagogischer und betrieblicher Sicht zur möglichen Aufnahme des/der Antragstellers/in Stellung zu nehmen.
- (3) Der Vorstand sollte bei seiner Entscheidung über die Aufnahme des/der Antragstellers/in die Interessen der Elternschaft und die pädagogischen und betrieblichen Aspekte der Leitung berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, bei der Stadt Köln ein Betreuungskontingent von 45 Wochenstunden zu buchen. Dies ist erforderlich, da die finanzielle Existenz der Einrichtung nur bei einem 45-Stundenkontingent aller Mitglieder gesichert ist.

§ 3 Elternarbeit

- (1) Zur Aufrechterhaltung des Tagesstättenbetriebs sind aktive Vereinsmitglieder zur Elternarbeit und zur regelmäßigen Teilnahme an den Elternabenden verpflichtet.
- (2) Der Umfang der Elternarbeit jedes aktiven Vereinsmitglieds verhält sich proportional zur Zahl seiner / ihrer Stimmen in der Mitgliederversammlung. Das aktive Vereinsmitglied muss die Elternarbeit nicht persönlich leisten, sondern kann sich auch auf die Hilfe der Fördermitglieder stützen. Das aktive Vereinsmitglied ist aber verantwortlich für die ordentliche und zeitnahe Erledigung der Elternarbeit.

Elternarbeit, die nach Einsatzplan, nicht geleistet worden ist, wird mit folgenden Kosten, für den Verein, in Rechnung gestellt:

- Kehrwoche 10 Std. a 9.- € = 90.- €,
- Hausmeisterdienst 3 Std. a 9.- € = 27.- €,
- Küchendienst 3 Std. a 9.- € = 27.- €,
- Arbeitssamstag 4 Std. a 9.- € = 36.- €,
- sonstige Arbeitseinheit je Std. 9.- €;

zzgl. der gesetzlichen Sozialversicherung.

Die Kosten sind dem Verein unverzüglich, nach Rechnungsstellung, zu ersetzen.

- (3) Die Elternarbeit umfasst den Putzdienst gemäß Wochenplan, regelmäßige wiederkehrende bzw. besondere einmalige Aufgaben in Haus und Garten sowie ggf. weitere Aufgaben im Auftrag des Vorstands. Die Verteilung und Terminierung der Elternarbeit erfolgt durch bzw. im Auftrag des Vorstands. Die Vorstandsarbeit eines Vereinsmitglieds wird auf die zu leistende Elternarbeit angerechnet. Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Koch-, Putz- und Hausmeisterdiensten befreit. Das Mitglied, welches den Einkaufsdienst wahrnimmt, wird entsprechend den Vorstandsmitgliedern vom Koch-, Putz- und Hausmeisterdienst befreit. Eine Befreiung der Vorstandsmitglieder und des Einkaufes von den Arbeitssamstagen soll unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder ausdrücklich nicht erfolgen. Der Vorstand Haus und Garten kann Mitglieder nach Übertragung eines Hausmeisterdienstes von einzelnen Elternarbeiten einmalig freistellen, wenn der Umfang der übertragenen Arbeit dies erforderlich erscheinen lässt. Die Entscheidung steht in der alleinigen Kompetenz des Vorstandes Haus und Garten.
- (4) Elternabende dienen der Information, dem Meinungsaustausch und der Konsensbildung unter den Vereinsmitgliedern und mit dem pädagogischen Personal. Das pädagogische Team soll an den Elternabenden regelmäßig vertreten sein. Auf Elternabenden werden betrieblich, organisatorische und pädagogische Inhalte besprochen und ggf. entschieden.
- (5) Elternabende finden i.d.R. alle 8 Wochen auf der Basis einer jährlichen Planung statt, um möglichst vielen Eltern die Teilnahme zu ermöglichen. Über die Elternabende wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das zeitnah nach dem Elternabend in der Einrichtung ausgehängen wird.

§ 4 Beiträge

Es sind folgende monatliche Beiträge durch die Vereinsmitglieder an den Verein zu entrichten:

- 10,00 € Mitgliedsbeitrag für ein aktives Vereinsmitglied je in Anspruch genommenen Tagesstättenplatz
- 2,50 € Mitgliedsbeitrag für ein förderndes Vereinsmitglied
- 72,50 € Trägeranteil des aktiven Vereinsmitglieds je in Anspruch genommenen Tagesstättenplatz

25,00 € Essensgeld für Kinder älter als ein Jahr (sowie Erwachsene, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen)

5,00 € Obstgeld für Kinder bis zum Alter von einem Jahr

Die monatlichen Vereinsbeiträge für ein Kind älter als ein Jahr belaufen sich damit auf (Beispiele):

107,50 € für ein aktives Mitglied mit einem Kind älter als ein Jahr

110,00 € für ein Elternpaar mit einem Kind älter als ein Jahr bei je einer aktiven / fördernden Mitgliedschaft

215,00 € für ein Elternpaar mit zwei Kindern älter als ein Jahr bei zweifacher aktiver Mitgliedschaft

§ 5 Vorstandswahlen

- (1) Sechs Wochen vor der Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung hängt der Vorstand eine Kandidatenliste auf. Auf dieser Kandidatenlisten kann jedes Vereinsmitglied entweder durch sich selbst oder durch Dritte für den Vorstand vorgeschlagen werden. Wird ein Kandidat durch Dritte vorgeschlagen, so sollte er diesen Vorschlag gegenzeichnen, wenn er bereit ist zu kandidieren, bzw. streichen, wenn er nicht bereit ist zu kandidieren. Auf der Kandidatenliste erklärt der amtierende Vorstand außerdem, ob er bereit ist, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.
- (2) Drei Wochen vor der Vorstandswahl wird die Kandidatenliste durch den Vorstand geschlossen. Die zur Wahl stehenden Kandidaten werden den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte bekannt gegeben. Eine schriftlich beim Vorstand einzureichende Nachnominierung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden in offener Wahl (bei Antrag in geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Es wird über jedes der vier Vorstandsmitglieder gesondert abgestimmt in der Reihenfolge 1. Vorsitzende/r, Finanzen, Personal und Haus & Garten. Bei der Berechnung der Mehrheit sind die abgegebenen gültigen „Ja“- und „Nein“- Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung. Der oder die gewählte Kandidat/in des jeweiligen Wahlgangs nimmt nach der Wahl das Amt an oder lehnt es ab. Im letzteren Fall wird der Wahlgang wiederholt.

§ 6 Vorstandsarbeit

- (1) Der neu gewählte Vorstand benennt im Rahmen seiner Geschäftsverteilung innerhalb von zwei Wochen nach seiner Wahl auf seiner konstituierenden Sitzung eine Vertretung für die/den Vorsitzende(n) des Vorstands sowie die Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder für

folgende Ressorts:

- Vorstandsressort "Personal"
- Vorstandsressort "Finanzen"
- Vorstandsressort "Haus & Garten"

Der Vorstand kann daneben weitere Ressorts einrichten und unter seinen Mitgliedern verteilen.

- (2) Personalvereinbarung

Die Zusammenarbeit des Vorstandes und des pädagogischen Teams soll von wechselseitiger Wertschätzung und Respekt getragen sein. Der Vorstand ist gehalten, seine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team so transparent wie möglich zu gestalten.

Bei Konflikten zwischen dem Vorstand und dem pädagogischen Team ist die pädagogische Beraterin des Trägers, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, als Mediatorin hinzuzuziehen.

- (3) Jedes Ressort kann grundsätzlich von jedem Vorstandsmitglied übernommen werden. Eine Ressorthäufung ist möglich, sollte jedoch möglichst vermieden werden.
- (4) Das fest angestellte Personal des Vereins hat das Recht, unabhängig von der Ressortverteilung des Vorstands ein "Mitglied des besonderen Vertrauens" aus dem Vorstand zu wählen. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für den Verein berücksichtigt dieses Vertrauensmitglied des Personals innerhalb des Vorstands in besonderer Weise die Interessen des Teams. Der Vorstand sollte sich bemühen, diesem "Vertrauensmitglied" auch das Ressort "Personal" zu übertragen.
- (5) Die Ressortverteilung wird am folgenden Elternabend bekannt gegeben und für einen Monat ausgehängen. Gleiches gilt für die Änderung der Ressortverteilung innerhalb einer Wahlperiode.

§ 7 Gesamtkonzept

(1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung und legt die Rahmenbedingungen und Ziele der Einrichtung fest. Hierzu gehören:

→ die rechtlichen Grundlagen

→ das pädagogische Konzept

→ Verwendung der Mittel

Dem Gesamtkonzept der Einrichtung ist die Elternschaft verpflichtet.

(2) Dem pädagogischen Team obliegt die konkrete Ausgestaltung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung. Diesem Konzept liegt eine gruppen- und nicht einzelpädagogische Orientierung zugrunde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Einrichtung eine öffentliche Aufgabe – Jugendhilfe - verfolgt wird. Insoweit stehen sich die Individualität der Erziehungswünsche einzelner Eltern und das Konzept der Einrichtung gegenüber. Bei hieraus entstehenden Konflikten erfolgt eine Abwägung der Interessen der Gruppe und der individuellen Bedürfnisse der Eltern gegeneinander unter Berücksichtigung einer institutionellen Erziehung. Den Interessen der Gesamtgruppe ist dabei gegenüber den erzieherischen Einzelinteressen Vorrang einzuräumen.

* * *